

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 34/2026



Veröffentlicht am: 11.05.2026

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang
Systems Engineering for Manufacturing
der Fakultät für Maschinenbau
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 06.05.2026

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 368, 369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2026 (GVBl. S. 81), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck und Inhalt	3
§ 3 Form und Dauer des Praktikums.....	3
§ 4 Inhalt des Praktikums	4
§ 5 Zulassungsvoraussetzung	4
§ 6 Durchführung des Praktikums	5
§ 7 Anerkennung des Praktikums	5
§ 9 In-Kraft-/ Außer-Kraft-Treten	6

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang Systems Engineering for Manufacturing der Fakultät für Maschinenbau an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden bzw. zum Wintersemester 2025/26 in den Masterstudiengang Systems Engineering for Manufacturing in das erste Fachsemester immatrikuliert wurden.
- (2) Sie regelt den Ablauf und die Durchführung des Praktikums im Masterstudiengang Systems Engineering for Manufacturing und ergänzt die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der am Ingenieurcampus der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beteiligten Fakultäten (aSPO, § 6 Absatz 6) und die studienangabenspezifische Studien- und Prüfungsordnung (sSPO, § 7 Absatz 8).

§ 2

Zweck und Inhalt

- (1) Das Praktikum hat das Ziel, die Praktikantin oder den Praktikanten mit den praktischen Besonderheiten, mit Arbeitsverfahren, -mitteln und -prozessen des Fachgebietes sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekannt zu machen. Neben der fachspezifischen Tätigkeit soll die Praktikantin bzw. der Praktikant auch um den Erwerb von Kenntnissen über Organisations- und Sozialstrukturen sowie Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte bemüht sein.
- (2) Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium wie auch die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.
- (3) Darüber hinaus sollen im Rahmen des das Fachpraktikum begleitenden Onlineseminars Kenntnisse zur erfolgreichen Entwicklung, Bearbeitung und Dokumentation von wissenschaftlichen Projekten einschließlich wissenschaftlicher Recherche, Projektplanung und Projektmanagement sowie wissenschaftliches Schreiben vermittelt werden.

§ 3

Form und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist als mindestens 15-wöchiges Fachpraktikum gestaltet. Für die Dauer des Praktikums wird ein Arbeitsumfang äquivalent einer Vollbeschäftigung (mindestens 30 h je Woche und damit mindestens 450 h Gesamtumfang) erwartet. Das Praktikum kann in mehreren (mindestens 4-wöchigen) Abschnitten und in verschiedenen Unternehmen abgeleistet werden.
- (2) Das Fachpraktikum ist in den Studienablauf integriert. Es wird empfohlen, es im 3. Semester zu absolvieren.
- (3) Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt mehr als sieben Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.
- (4) Das Fachpraktikum wird durch ein Onlineseminar (SEM Internship Seminar) begleitet, das für eine Anerkennung des Fachpraktikums erfolgreich abgeschlossen werden muss.

§ 4

Inhalt des Praktikums

- (1) Im Rahmen des Praktikums sammelt die Praktikantin oder den Praktikanten praktische Erfahrungen im Bereich des Entwurfs technischer Systeme im Sinne des Systems Engineering mit Bezug auf Produkte und Produktionssysteme. Dabei können sich die Tätigkeiten auf Entwurf, Implementierung, Testung und Inbetriebnahme von Produkten und/oder Produktionssystemen bzw. entsprechender technischer Systeme beziehen.
- (2) Im Rahmen des Praktikums soll die Praktikantin oder der Praktikanten sich neben dem Erwerb praktischer Erfahrungen inhaltlich den Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten eines Masters of Science (M Sc.) annähern und entsprechende erste Projekt- und Praxiserfahrungen sammeln. Im Rahmen des angegliederten Onlineseminars (SEM Internship Seminar) können Kompetenzen in den nachfolgenden Bereichen erworben und gestärkt werden:
 - Projekt- und Risikomanagement auf Basis der Darstellung der eigenen Aufgaben
 - Methoden zur Ermittlung und Darstellung des Standes der Technik in einem Forschungsfeld
 - Forschungsfragen und Forschungsvorgehen nach der Design Science Method
 - Darstellung von Projektergebnissen als Bericht oder Fachveröffentlichung
- (3) Zur Erlangung entsprechender Kompetenzen soll eine Eingliederung der Praktikantin oder des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren, Meistern, Technikern und Facharbeitern mit überwiegend entwickelndem bzw. entwerfendem Tätigkeitscharakter erfolgen.

Typische Arbeitsbereiche können hier sein:

- Entwurf von Produkten,
- Testung von Produkten,
- Entwurf von Teilen oder Aspekten von Produkten,
- Entwurf von Produktionssystemen,
- Entwurf von Teilen oder Aspekten von Produktionssystemen,
- Inbetriebnahme von Produktionssystemen.

Diese Arbeitsbereiche können sich auf die nachfolgenden Unternehmensabteilungen beziehen:

- Forschung und Entwicklung,
- Konstruktion und Berechnung,
- Test,
- Projektierung,
- Ingenieurdienstleistungen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zum Praktikum kann nur zugelassen werden, wer bis zum Beginn des Praktikums mindestens 50 CP nachweisen kann.

- (2) Ein vorzeitiger Beginn des Praktikums, der die Bedingung unter Absatz 1 nicht erfüllt, kann zu einer Nichtanerkennung des Praktikums führen.

§ 6

Durchführung des Praktikums

- (1) Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnissen und Erfahrungen können in allen Formen von Unternehmen, Ingenieurbüros und Forschungseinrichtungen erworben werden, die sich mit dem Entwurf und der Inbetriebnahme technischer Systeme im Sinne des Systems Engineering mit Bezug auf Produktionssysteme beschäftigen. Dies schließt auch Hochschulen explizit ein.

Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

Es ist möglich, das Fachpraktikum im Ausland zu absolvieren, um sich auf die künftigen Anforderungen in globalen, internationalen Märkten vorzubereiten. Dieses Praktikum kann in Abstimmung mit dem Akademischen Auslandsamt organisiert werden.

- (2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau und die jeweiligen Struktureinheiten der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.
- (3) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Parallel zum Praktikum nimmt die Praktikantin oder der Praktikant am SEM Internship Seminar verpflichtend teil.

§ 7

Anerkennung des Praktikums

- (1) Vom Praktikumsbetrieb muss der Praktikumsnachweis (siehe FMB_05-S04 „Praktikumsnachweis_Formular“) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 4 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.
- (2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant muss das SEM Internship Seminar erfolgreich absolviert und mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen haben.
- (3) Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder vom Praktikanten ein Tätigkeitsbericht zu erstellen. Dieser Bericht dient dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Er kann Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Auf die Verwendung von Prospekt- und Fremdmaterial sowie Unternehmensbeschreibungen im Berichtstext ist zu verzichten. Diese können ggf. im Anhang dargestellt werden.

Der Bericht zum Praktikum soll etwa einen Umfang von einer Seite pro Praktikumswoche haben und entsprechend der Gestaltungsrichtlinie für Bachelor- und Masterarbeiten der Fakultät für Maschinenbau aufgebaut werden.

Wird die Masterarbeit zeitlich und inhaltlich direkt im Anschluss an das Fachpraktikum absolviert, begutachten die die Masterarbeit betreuenden HochschullehrerInnen den Fachpraktikumsbericht.

- (4) Die Praktikumsunterlagen (Praktikumsnachweis und -bericht) für das Praktikum müssen im Original bis zur Ausgabe des Masterarbeitsthemas im Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (5) Belegt eine Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Die Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit koordiniert das zuständige Prüfungsamt. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

In-Kraft- / Außer-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 11.03.2026 und der Stellungnahme des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 22.04.2026.

Magdeburg, 06.05.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg